

BVGer C-2466/2025 vom 14. März 2025

Bundesverwaltungsgericht, 2025-03-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_C-2466_2025_d20250314

FR: TAF C-2466/2025 du 14 mars 2025

IT: TAF C-2466/2025 del 14 marzo 2025

Regeste

Marktüberwachung | BG über die Förderung von Sport und Bewegung (SpoFög), Dopingmittel (Vorbescheid vom 14. März 2025)

Erwägungen

E. 1

Auf die Eingabe des Beschwerdeführers vom 7. April 2025 (Datum Poststempel) wird nicht eingetreten.

E. 2

Das Original der Eingabe des Beschwerdeführers vom 7. April 2025 samt Beilagen und Zustellschlag wird zuständigkeitshalber an die Vorinstanz zur Durchführung eines in verfahrensrechtlicher Hinsicht korrekten Vorbescheidverfahrens und anschliessendem Erlass einer unmissverständlichen, beschwerdefähigen Verfügung überwiesen.

E. 3

Es werden keine Verfahrenskosten erhoben.

E. 4

Es wird keine Parteientschädigung zugesprochen.

E. 5

Dieses Urteil geht an die Beschwerdeführerin, die Vorinstanz und das VBS. Für die Rechtsmittelbelehrung wird auf die nächste Seite verwiesen. Der Einzelrichter: Die Gerichtsschreiberin: Christoph Rohrer Vera Häne Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten geführt werden (Art. 82 ff., 90 ff. und 100 BGG). Die Frist ist gewahrt, wenn die Beschwerde spätestens am letzten Tag der Frist beim Bundesgericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post oder einer schweizerischen diplomatischen oder konsularischen Vertretung übergeben worden ist (Art. 48 Abs. 1 BGG). Die Rechtschrift ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift zu enthalten. Der angefochtene Entscheid und die Beweismittel sind, soweit sie die beschwerdeführende Partei in Händen hat, beizulegen (Art. 42 BGG). Versand:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.